

Weisung 15 – Scoach Schweiz AG

Behandlung von Fehleingaben

(Mistrades)

Version:

21.11.2006

Datum des Inkrafttretens:

01.01.2007

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Regelungsgehalt	1
1.2	Kundengeschäfte	1
1.3	Nostrogeschäfte.....	1
2.	Voraussetzungen	1
2.1	Entscheid SCOACH	1
2.2	Antrag einer beteiligten Partei	1
3.	Erhebliche Abweichung vom Marktpreis.....	2
3.1	Grundsatz.....	2
3.2	Ermittlung des Marktpreises.....	2
4.	Fehlabschlüsse nach Handelsunterbrüchen (Stop Trading)	2
5.	Geltendmachung der Ungültigerklärung.....	2
5.1	Form.....	2
5.2	Fristen	3
5.2.1	Kundengeschäfte.....	3
5.2.2	Nostrogeschäfte	3
5.2.3	Frist für die SCOACH.....	3
6.	Wirkungen der Ungültigkeitserklärung	3
7.	Kosten	4
8.	Publikation.....	4

1. EINLEITUNG

- 1.1 Regelungsgehalt Diese Weisung regelt im Interesse der Sicherheit und der Funktionsfähigkeit der Scoach Schweiz AG ("SCOACH") die Voraussetzungen, wonach die SCOACH die durch ihr Börsensystem ausgeführten Handelstransaktionen in Effekten unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen untersuchen und gegebenenfalls für ungültig erklären kann.
- 1.2 Kundengeschäfte Als Kundengeschäfte gelten diejenigen Handelstransaktionen, bei denen mindestens eine Partei ihren Auftrag als Kundengeschäft kennzeichnet.
- 1.3 Nostrogeschäfte Als Nostrogeschäfte gelten diejenigen Handelstransaktionen, bei denen keine Partei ihren Auftrag als Kundengeschäft kennzeichnet.

2. VORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Entscheid SCOACH Die SCOACH kann eine ausgeführte Handelstransaktion für ungültig erklären, sofern
- a. der Preis des durch die Handelstransaktion zustandekommenen Geschäftes erheblich vom Marktpreis abweicht oder
 - b. geordnete und faire Marktverhältnisse nicht gewährleistet sind.
- 2.2 Antrag einer beteiligten Partei Die SCOACH kann auf Antrag einer beteiligten Partei eine ausgeführte Handelstransaktion für ungültig erklären, sofern nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a. die an der Handelstransaktion beteiligten Parteien sich bezüglich deren Gültigkeit uneinig sind;
 - b. die SCOACH von mindestens einer an der Handelstransaktion beteiligten Partei um Entscheidungsfindung betreffend deren Gültigkeit ersucht worden ist;
 - c. der Preis des durch die Handelstransaktion zustandekommenen Geschäftes erheblich vom Marktpreis

abweicht oder geordnete und faire Marktverhältnisse nicht gewährleistet sind.

Handelstransaktionen aufgrund von Fehleingaben, die zum Marktpreis ausgeführt worden sind, werden nicht für ungültig erklärt.

3. ERHEBLICHE ABWEICHUNG VOM MARKTPREIS

3.1 Grundsatz Die Ermittlung des Marktpreises und der Entscheid über das Vorliegen einer erheblichen Abweichung liegen im Ermessen der SCOACH.

3.2 Ermittlung des Marktpreises Entspricht ein Marktpreis nach Ansicht der SCOACH nicht den fairen Marktverhältnissen, ermittelt die SCOACH in der Regel mit Hilfe eines von ihr eingesetzten Optionspreismodells einen theoretisch fairen Preis und zieht diesen als Marktpreis heran.

Hilfsweise kann die SCOACH eine weitere Meinung einholen. Die SCOACH bestimmt die damit betraute Stelle. Im Zweifelsfalle gilt der Entscheid der SCOACH.

4. FEHLABSCHLÜSSE NACH HANDELSUNTERBRÜCHEN (STOP TRADING)

Grundsätzlich gelten erhebliche Marktpreisabweichungen nach einem Handelsunterbruch nicht als Fehlabschlüsse. Erachtet die SCOACH einen geordneten und fairen Markt als nicht gewährleistet, kann sie trotz einem vorangegangenen Handelsunterbruch eine Handelstransaktion für ungültig erklären.

5. GELTENDMACHUNG DER UNGÜLTIGERKLÄRUNG

5.1 Form Wünscht eine beteiligte Partei die Ungültigerklärung einer ausgeführten Handelstransaktion, so hat sie die SCOACH darüber sowie über die Art und Umstände der Fehleingabe schriftlich oder mündlich in Kenntnis zu setzen.

5.2 Fristen

- 5.2.1 Kundengeschäfte Die Geltendmachung hat gleichentags bis spätestens dreissig Minuten nach Handelsschluss zu erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat grundsätzlich die Rückweisung der verspätet erfolgten Geltendmachung zur Folge. In begründeten Ausnahmefällen kann die SCOACH die Frist zur Geltendmachung verlängern.
- 5.2.2 Nostrogeschäfte Die Geltendmachung hat spätestens innerhalb von dreissig Minuten nach erfolgtem Matching zu erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat grundsätzlich die Rückweisung der verspätet erfolgten Geltendmachung zur Folge. In begründeten Ausnahmefällen kann die SCOACH die Frist zur Geltendmachung verlängern.
- 5.2.3 Frist für die SCOACH Die SCOACH entscheidet über die ihr unterbreiteten Fälle grundsätzlich noch am selben Tag. In Ausnahmesituationen, die die fristgerechte Behandlung von Fehltransaktionen durch die SCOACH verunmöglichen, kann die SCOACH die Frist zur Geltendmachung unter vorheriger Ankündigung via Newsboard um einen Börsentag verlängern.
- Dies trifft insbesondere für Krisensituationen zu (z.B. Börsencrashes, viele Fehlabschlüsse), bei denen eine tagfertige Behandlung aller Fehltransaktionen nicht mehr gewährleistet ist.

6. WIRKUNGEN DER UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG

Erklärt die SCOACH eine Handelstransaktion für ungültig, weist sie die beteiligten Parteien an, das entsprechende Geschäft mittels Trade Reversal gleichentags zu stornieren (Aufhebungsgeschäft). Die SCOACH bestätigt den beteiligten Parteien die erfolgte Ungültigkeit via Newsboard. Auf Ersuchen einer Partei und gegen Entgelt der hierfür anfallenden Kosten begründet die SCOACH ihren Entscheid den Parteien schriftlich.

7. KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens werden demjenigen Teilnehmer auferlegt, der die Aufhebung des Geschäftes oder den Grund für die Untersuchung verursacht hat .

8. PUBLIKATION

Die SCOACH publiziert die Aufhebung des Geschäftes sowie allfällige Fristverlängerungen der Geltendmachung in Ausnahmesituationen.

Des Weiteren zeigt die SCOACH die Aufhebung eines Geschäftes (via Trade Reversal) in Marktdaten-Feeds an.

Beschluss der Geschäftsleitung vom 21. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007.